

Zusammenfassung der Ergebnisse der Öffentlichen Konsultation zur Vorgangsweise der RTR-GmbH bei der Rückgabe von genutzten Rufnummernblöcken

RTR-GmbH

Februar 2003

Zusammenfassung der Ergebnisse der Öffentlichen Konsultation zur Vorgangsweise der RTR-GmbH bei der Rückgabe von genutzten Rufnummernblöcken

Im Folgenden findet sich die Ausführungen der RTR-GmbH zu den aufgetretenen Fragen im Zuge der Konsultation zur „Vorgangsweise der RTR-GmbH bei der Rückgabe von genutzten Rufnummernblöcken“. Die Anregungen sind den einzelnen Stellungnahmen entnommen. Alle zur Veröffentlichung freigegebenen Stellungnahmen werden auf der RTR Website (<http://www.rtr.at>) zur Verfügung gestellt.

Die RTR-GmbH ist soweit möglich, auf alle relevanten angesprochenen Punkte einzugehen. Dennoch musste die Stellungnahme teilweise eher knapp ausfallen – für klärende Fragen stehen wir gerne zu Verfügung.

Punkt 1

Stellungnahme:

Erstrebenswert wäre das Festschreiben einer „verpflichtenden Behaltspflicht“ für teilweise beschaltete Rufnummernblöcke in denen sich exportierte Rufnummern befinden, da sonst die Portierung ad absurdum geführt wird. Sobald ein Rufnummernblock droht durch zahlreiche Portierungen unprofitabel zu werden, ist mit einer „freiwilligen Rückgabe“ durch den Ankernetzbetreiber zu rechnen. Ebenso könnten strategische Überlegungen zu einer vermehrten Rückgabe führen. Dies würde sich massiv auf die Erreichbarkeit der Endkunden auswirken und allfälligen Einrichtungskosten beim aufnehmenden Netzbetreiber verursachen.

Ebenso ist die Möglichkeit der erzwungenen Rückgabe (in Einzelfällen – z.B. Konkurs, Ausgleich) anzudenken. Damit könnte verhindert werden, dass vergebene Rufnummernblöcke mit bzw. ohne angeschaltete Teilnehmer bis zum Abschluss etwaiger Gerichtsverfahren der neuerlichen Vergabe entzogen werden.

Ausführungen der RTR-GmbH:

Aus der Sicht der RTR-Rufnummernverwaltung gibt es keine Möglichkeit zu verhindern, dass ein Netzbetreiber, dem Rufnummern zugeteilt wurden, diese zurückgibt bzw. auf das Nutzungsrecht verzichtet, obwohl Rufnummern daraus von eigenen Teilnehmern genutzt werden bzw. für die eine Ankernetzfunktion erfüllt wird.

Das TKG bzw. die NVO sieht diesbezüglich keine Regelungen vor, welche die Rückgabe von Rufnummern verhindern würde.

Daraus ergibt sich in weiterer Folge auch, dass eine entsprechende Auflage bei den Zuteilungsbescheiden, die eine Rückgabe verhindern bzw. eine solche sanktionieren würde, im Lichte der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht möglich ist. Es müsste dafür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um hier entsprechend eingreifen zu können. Nichts desto trotz wäre aber eine Rückgabe an sich nicht zur Gänze verhinderbar, da allenfalls (nur) eine Sanktionsmöglichkeit vorgesehen werden könnte (müsste).

Der "ehemalige" Bescheidinhaber wird aber im Allgemeinen gegen die mit seinen Teilnehmern abgeschlossenen (zivilrechtlichen) Verträge und/oder gegen die Zusammenschaltungsbescheide bezüglich Rufnummernportierung (durch die er zur Ausübung der Ankernetzfunktionalität verpflichtet ist, die er aber nach der Rückgabe der Rufnummern und der dadurch möglichen Neuzuteilung nicht mehr ausüben kann/darf) verstoßen. Eine Verletzung der NVO oder einer Auflage eines Rufnummernzuteilungsbescheides liegt nach Auffassung der RTR-GmbH aber nicht vor.

Punkt 2

Stellungnahme:

Um den vorgesehenen Ablauf der Rufnummernrückgabe zu garantieren, erscheint uns die Festlegung eines Zeitpunktes, zu dem die Inhalte des Merkblatts ihre Wirksamkeit entfalten als unumgänglich, zumal zeitgleich auch die Empfehlung des AK-TK abgestimmt sein muss.

Ausführungen der RTR-GmbH:

Ein gleichzeitiges Inkrafttreten des konsultierten Merkblattes als auch der entsprechenden AK-TK Empfehlung scheint aus Sicht der RTR-GmbH nicht als unbedingt erforderlich, da das im Merkblatt festgelegte Vorgehen der RTR-GmbH nicht auf Regeln der AK-TK Empfehlung aufbaut. Allerdings kann nach in Kraft treten der AK-TK Empfehlung der Wechsel eines Diensteanbieters zu einem anderen Netzbetreiber (und somit die Erreichbarkeit z.B. im Falle des Konkurses des ursprünglichen Netzbetreibers) wahrscheinlich schneller erfolgen.

Punkt 3

Stellungnahme A:

Eine rückwirkende Neuvergabe von Rufnummern/-blöcken mit dem Verzichtsdatum ist aus Sicht der Telekom Austria abzulehnen. Entsprechend der Diskussion im AK-TK ist durch die Streichung des Sperrverbots der Quellnetze im Fall einer Ankerinsolvenz eine rückwirkende Vergabe durch die Behörde obsolet. Als besonders hinderlich für eine rückwirkende Datierung präsentiert sich die zwangsläufig notwendigen nachträglichen Zahlungsforderungen der Quellnetze an den jeweiligen „neuen“ Ankernetzbetreiber. Diese Forderungen würden eine nicht nachvollziehbare IC-Abrechnung bedingen.

Stellungnahme B:

Hinsichtlich der Anregung, die in das Merkblatt noch nicht eingegangen ist, dass eine Neuzuteilung auch rückwirkend mit dem Tag des Verzichtes durchgeführt werden kann, sofern dies beantragt wurde, erlaubt sich mobilkom festzuhalten, dass es in dieser speziellen Konstellation (rückwirkende Zuteilung eines Rufnummernblocks) für mobilkom vorstellbar ist, den Zugang zu diesem Block innerhalb einer kurzen Frist offen zu halten. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die rückwirkende Zuteilung beantragt wurde und die Zuteilung binnen kurzer Frist nach Antragstellung erfolgt. In diesem Fall wäre auch das wirtschaftliche Risiko der Quellnetzbetreiber als gering zu betrachten, da absehbar ist, wem der Rufnummernblock wann zugeteilt werden wird.

Ausführungen der RTR-GmbH:

Die RTR-GmbH folgt der Stellungnahme A, wonach eine rückwirkende Zuteilung sich bei der Suche nach einem neuen Ankernetzbetreiber als nachteilig erweisen könnte, da der Antragsteller zum Zeitpunkt der Beantragung keine Informationen über die zwischenzeitlich

aufgelaufene IC-Entgelte hat, für welche er als neuer Bescheidinhaber bei rückwirkender Zuteilung haften würde.

Punkt 4

Stellungnahme:

Im Falle eines abgeschlossenen Konkurses bzw. einer Konzessionsrückgabe sollte die Regulierungsbehörde von sich aus mit dem selben Mechanismus die Neuvergabe, der auf diesem Wege wieder zur Vergabe gelangenden Rufnummernblöcke, beginnen.

Ausführungen der RTR-GmbH:

Wie in Punkt 1 ausgeführt, gibt es hier keine Möglichkeit, einem Bescheidinhaber das Nutzungsrecht für Rufnummern zu entziehen. Ausgenommen davon ist beispielsweise der in der NVO vorgesehene Widerruf bei Nichtnutzung oder ein Widerruf der Zuteilung aufgrund des Wegfalles der Zuteilungsvoraussetzungen (z.B. ist eine Konzession Voraussetzung für die Zuteilung einer Verbindungsnetzbetreiberkennzahl)

Sollten in solchen Fällen genutzte Rufnummern an die RTR-GmbH zurück fallen, kommt ebenfalls das im Merkblatt beschriebene Prozedere zur Anwendung.

Es wurde das daher der erste Satz des Merkblattes im Abschnitt „Anwendungsbereich“ wie folgt abgeändert:

„Die in diesem Merkblatt der RTR-GmbH veröffentlichten Regeln und Verfahren gewährleisten im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht **bzw. im Falle des Widerrufs des Nutzungsrechts** an zum Verichtszeitpunkt genutzten Rufnummernblöcken durch einen Netzbetreiber eine umgehende neuerliche Zuteilung auf eine transparente und objektive Weise.“

Punkt 5

Stellungnahme A:

Sollten sich im Zuge des neuen KIG die rechtlichen Grundlagen für die Nummernvergabe ändern, so schlägt die Telekom Austria vor, den selben Weg des Gespräches und der Zusammenarbeit im AK-TK zu wählen. Um in Ihrem und im Interesse unserer Kunden die besten Lösungen zu erarbeiten.

Stellungnahme B:

Einleitend halten wir fest, dass wir sowohl die Vorgangsweise der Regulierungsbehörde in Form dieser Konsultation als auch das Bestreben, den angesprochenen Themenkreis in transparenter, nachvollziehbarer und objektiver Weise aufzuarbeiten, begrüßen.

Ausführungen der RTR-GmbH:

Der neue Rechtsrahmen sieht in mehreren Punkten u.a. die Konsultation als Instrument der Kommunikation mit den Marktteilnehmern vor. Die RTR-GmbH nutzt öffentliche Konsultationen bereits seit längerem auf freiwilliger Basis und wird dies selbstverständlich auch in Zukunft weiterhin tun.

Punkt 6

Stellungnahme:

Im Zeitraum zwischen dem Verzicht und der Neuzuteilung eines Rufnummernblocks ist der jeweilige Rufnummernblock keinem Netzbetreiber zugeteilt. Aufgrund dieser Tatsache fehlt den Quellnetzbetreibern insbesondere im Hinblick auf eine Abrechnung allfälliger in diesem Zeitraum erbrachter Dienstleistungen ein „Gegenüber“. Mobilkom spricht sich somit jedenfalls dafür aus, dass die Quellnetzbetreiber selbst darüber entscheiden können, ob sie den Zugang zu dem kurzweilig keinem Netzbetreiber zugeteilten Rufnummernblock offen oder gesperrt halten. Halten die Quellnetzbetreiber den Zugang offen, resultiert daraus ein nicht unbeträchtliches wirtschaftliches Risiko im Hinblick auf die Einbringlichmachung von Forderungen. Es erscheint somit angebracht, jedem Quellnetzbetreiber selbst die Entscheidung zu überlassen, ob er dieses Risiko auf sich nehmen möchte oder nicht.

Hinsichtlich der Anregung, die in das Merkblatt noch nicht eingegangen ist, dass eine Neuzuteilung auch rückwirkend mit dem Tag des Verzichtes durchgeführt werden kann, sofern dies beantragt wurde, erlaubt sich mobilkom festzuhalten, dass es in dieser speziellen Konstellation (rückwirkende Zuteilung eines Rufnummernblocks) für mobilkom vorstellbar ist, den Zugang zu diesem Block innerhalb einer kurzen Frist offen zu halten. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die rückwirkende Zuteilung beantragt wurde und die Zuteilung binnen kurzer Frist nach Antragstellung erfolgt. In diesem Fall wäre auch das wirtschaftliche Risiko der Quellnetzbetreiber als gering zu betrachten, da absehbar ist, wem der Rufnummernblock wann zugeteilt werden wird.

Das oben dargestellte wirtschaftliche Risiko der Quellnetzbetreiber im Zeitraum zwischen Verzicht und Neuzuteilung wird sich hinsichtlich Rufnummern im Bereich (0)800, (0)810 und (0)820 manifestieren, da die Quellnetzbetreiber hinsichtlich der finanziellen Abgeltung ihrer Leistungen auf den Zielnetzbetreiber als Vertragspartner angewiesen sind. Im Fall der Rückgabe dieser Rufnummernblöcke ist der jeweilige Rufnummernblock aber keinem Netzbetreiber zugeteilt, wie schon oben ausgeführt. Keine Probleme erwartet sich mobilkom als Quellnetzbetreiber für geographische Rufnummern und premium rate services. Auch in diesen Fällen ist eine Verrechnung allerdings erst nach erfolgter Neuzuteilung des jeweiligen Rufnummernblockes möglich.

Ausführungen der RTR-GmbH:

Zur Beantwortung des 2. Absatzes siehe auch Punkt 2.

Das konsultierte Merkblatt enthält keine Verpflichtung, den Zugang zu nicht zugeteilten Rufnummern offen zu halten. Dies ist auch juristisch nicht argumentierbar. Speziell bei Rufnummern, bei denen der Quellnetzbetreiber aufgrund eines hohen Originierungsentgeltes bzw. niedrigen Endkundenentgeltes zu einem Verlust gezwungen wäre, ist auch die RTR-GmbH der Meinung, dass die Entscheidung, ob der Zugang zu nicht zugeteilten Rufnummern gesperrt bzw. offen gelassen wird, dem originierenden Netzbetreiber zu überlassen ist.

Punkt 7

Ausführungen der RTR-GmbH:

Der angestrebte Vergabemodus erscheint zwar transparent, bevorzugt jedoch „große“ Netzbetreiber: da die Anzahl der durchgeführten oder angestrebten Portierungen im betreffenden Nummernblock das ausschlaggebende Element für die Zuteilung ist, bestehen klare Vorteile für Unternehmen mit bundesweiter und umfangreicher Vertriebsstruktur (aufgrund der Geschwindigkeit, mit der die Neuvergabe durchgeführt wird, ist nur wenig Zeit für das „Herbeischaffen“ von Portieraufträgen, damit man den Zuschlag erhält!) und einer bestehenden, breiten Kundenbasis (je mehr Kunden das Unternehmen hat, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass auch Kunden in den betreffenden Nummerblöcken darunter sind). Andererseits stellt die Anzahl der portierten Nummern eine zählbare Größe dar und somit einen objektiven Anknüpfungspunkt. COLT ist auch nicht in der Lage, ein konstruktives Alternativkonzept vorzulegen. Anregen möchten wir jedoch, dass im Zweifelsfall (also z. B. bei Vorliegen von gleich vielen Portierungen) der „kleinere“ Netzbetreiber den Zuschlag erhält, wobei „kleiner“ an die Kundenanzahl oder den Vorjahresumsatz anknüpfen könnte und dadurch auch objektivierbar wird.

Ausführungen der RTR-GmbH:

Die RTR-GmbH ist sich der angeführten Problematik durchaus bewusst. Für das im Merkblatt angeführte Vorgehen (dem Netzbetreiber mit den meisten bis dato importierten bzw. unmittelbar zu importierenden Rufnummern den entsprechenden Block zuzuteilen) entspricht aber eine effiziente Netznutzung, denn der neue Bescheidinhaber sollte auch die Ankernetzfunktion für bisherige und neu zu portierende Rufnummern übernehmen (können). Denn ein Call zu einer exportierten Rufnummer eines alternativen Betreibers hat bei der derzeit zur Anwendung kommenden Portiermethode (Onwardrouting) die Belegung von zwei Sprachkanälen auf den Interconnection Links zur Folge.

Wie auch in der Stellungnahme ausgeführt, gibt es keine sehr wirkungsvolle Alternative. Als Verbesserung wird aber der letzte Satz im 3. Absatz des Abschnittes „Verfahren“ wie folgt geändert:

„Sollte auch dies zu keinem Ergebnis führen wird demjenigen Netzbetreiber der Block zugeteilt, der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung die geringere Anzahl an Nutzungsrechten an Rufnummern in dem jeweiligen Rufnummernbereich (d.h. Ortsnetz, 800, 810, ...) hat.“

Punkt 8

Stellungnahme:

Dem Konsultationsdokument ist zu entnehmen, dass die neu zu schaffenden Regelungen im Falle der Rückgabe von Rufnummern jedenfalls - also unabhängig vom Grund der Rückgabe - zur Anwendung gelangen. Dies schafft zwar einerseits ein gehöriges Maß an Transparenz, nimmt aber auf der anderen Seite Netzbetreibern die Möglichkeit, Kunden(gruppen) gezielt an einen anderen Netzbetreiber „abzutreten“. Durch eine Art „Nominierungsrecht“ kann im Einzelfall durchaus eine effiziente Übernahme von Kunden und deren Rufnummern bewerkstelligt werden, insbesondere dann, wenn die Rückgabe nicht aus Anlass der Einstellung des Betriebes des zurückgebenden Netzbetreibers erfolgt, sondern aus sonstigen Gründen. Aus unserer Sicht macht daher ein „Nominierungsrecht“ für den die Nummern zurückgebenden Netzbetreiber Sinn und sollte in das Merkblatt aufgenommen werden.

Ausführungen der RTR-GmbH:

Der Stellungnahme wird dahingehend Rechnung getragen, dass der 2.Absatz im Abschnitt „Anwendungsbereich“ wie folgt ergänzt wird:

„Der Verzicht auf das Nutzungsrecht eines Netzbetreibers zu Gunsten eines anderen Netzbetreibers kann im Regelfall nicht berücksichtigt werden. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen sich der das Nutzungsrecht zurücklegende Netzbetreiber bereits rechtzeitig im Vorfeld mit einem entsprechenden Übernahmekonzept an die RTR-GmbH gewandt hat. Aus diesem Konzept muss unter anderem eindeutig ersichtlich sein, wie die Ankernetzfunktionalität für bestehende Portierungen gewährleistet wird. Eine Gesamtrechtsnachfolge bleibt von diesen Regeln ebenfalls unberührt.“

Punkt 9

Stellungnahme:

Dem Konsultationsdokument ist zu entnehmen, dass Sie eine „blockweise“ Vergabe des gesamten bestehenden Nummernraumes eines Betreibers vorsehen. In diesem Zusammenhang wäre aus unserer Sicht zu klären, unter welchen Voraussetzungen ein zusammenhängender Nummernraum in einzelne Blöcke unterteilt wird. Interessant ist diese Frage insbesondere im Zusammenhang mit der Ermittlung der Anzahl der Portierungen, die für Zuteilung ausschlaggebend ist: wird z.B. ein zusammenhängender Block bestehend aus 1000 Nummern nur als gesamter Block vergeben, oder werden 10 Blöcke à 100 Nummern vergeben? Der Form der Lösung stehen wir emotionslos gegenüber, allerdings ist diese Frage im Sinne einer transparenten Vergabe vorab zu klären.

Ausführungen der RTR-GmbH:

Diesem Vorschlag wird durch den folgenden, als zweiten Absatz in den Abschnitt „Verfahren“, eingefügten Absatz zur Gänze gefolgt:

„Diensternummernblöcke werden in diesem e-mail soweit wie möglich als dekadische Rufnummernblöcke je maximal 100 Rufnummern aufgelistet. Geografische Rufnummernblöcke werden einzeln aufgelistet. Die weiter unten beschriebene Auswertung, bezogen auf die aktuellen bzw. beantragten Portierungen erfolgt, auf Basis der in diesem e-mail angeführten Rufnummernblöcke.“

Punkt 10

Stellungnahme:

Weiters regen wir an, im Zuteilungsbescheid dem neuen Betreiber die ausdrückliche Auflage zu erteilen, dass bestehende Portierungen von Endnutzern zu Drittnetzbetreibern beizubehalten sind und solche Portierungen nicht „verloren gehen“. Es steht für uns fest, dass der Umstand der Neuvergabe einer Rufnummer keine Änderung in Hinblick auf eine Portierung begründen kann: die Verpflichtung für den zurückgebenden Betreiber muss auf den „neuen“ Betreiber übergehen. Eine diesbezügliche Klarstellung im Merkblatt dient der Rechtssicherheit. Regeln für den Umgang mit Betreiber(vor)auswahl scheinen uns entbehrlich, da es Berührungspunkte nur unter der Voraussetzung gibt, dass ein zur Gewährung von Betreiber(vor)auswahl verpflichteter Betreiber einen Nummernblock zurück gibt – eine derartige Konstellation erscheint unwahrscheinlich. Festhalten möchten wir jedoch, dass durch eine Rufnummernrückgabe und in der Folge –neuvergabe sicherlich keine Übernahme der Verpflichtung zur Einräumung von Betreiber(vor)auswahl für den „neuen“ Betreiber entstehen kann. Eine eingerichtete Betreiber(vor)auswahl hat daher in geschilderten Fall zu entfallen.

Ausführungen der RTR-GmbH:

Bezüglich Betreiber(vor)auswahl ist die RTR-GmbH der selben Meinung. Zu bereits portierter Rufnummern zum Zeitpunkt der Rückgabe ist die RTR-GmbH aber der Ansicht, dass durch die Rückgabe der Rufnummern auch das Nutzungsrecht der bereits portierten Rufnummern betroffen ist (siehe auch Punkt 1). Dieser Umstand ist sehr unbefriedigend und kann aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht alleine durch die RTR-GmbH gelöst werden. Es wurde daher im AK-TK eine entsprechende Empfehlung erarbeitet, welche dieses Problem entschärfen sollte.

Punkt 11

Stellungnahme:

Aus Sicht der Endnutzer ist – für den Fall der zwischenzeitlichen Einstellung der Dienste oder Sperre des ursprünglichen Netzbetreibers – eine Auflage im Zuteilungsbescheid wünschenswert, dass eine möglichst rasche Neueinrichtung der Nummern gewährleistet ist. Uns ist bewusst, dass das gegenständliche Konsultationsverfahren kaum das richtige Forum für derartige Anliegen ist. Jedoch ist aufgrund der von Ihnen vorgeschlagenen Zuschlagsvariante in Form eines einzelnen Bescheides für eine Verfahrensgemeinschaft die Möglichkeit gegeben, dass man zumindest den Betreibern, die Mitglied der Verfahrensgemeinschaft sind, eine derartige Auflage im Zuteilungsbescheid erteilt. Keinesfalls dürfen jedoch die technischen und faktischen Gegebenheiten hinsichtlich Einrichtungszeiten aufgrund der gesteigerten Dringlichkeit einer Neueinrichtung von Rufnummern außer Acht gelassen werden.

Ausführungen der RTR-GmbH:

Eine Anordnung einer allenfalls schnellen Einrichtung erscheint im Zuge des Rufnummern-zuteilungsverfahrens nicht möglich, da es sich bei der Frage der Einrichtung von Rufnummern um Zusammenschaltung handelt und diese damit in die Kompetenz der TKK fällt. Es können daher nicht im Zuge der Zuteilung anderen Verfahrensparteien (die einen abweisenden Bescheid erhalten) Auflagen betreffend der Einrichtung gemacht werden.

Punkt 12

Stellungnahme:

Durch das geltende Interconnectionregime (insbesondere Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 20/01) ist zwar klar gestellt, dass den Aufwand für eine Nummernausrichtung jeder Netzbetreiber den ihm durch die Ausrichtung entstehenden Aufwand selbst trägt (und folglich weder dem aufnehmenden noch dem zurückgebenden Betreiber Kosten aus der Ausrichtung entstehen) allerdings würde eine derartige Klarstellung im zu gestaltenden Merkblatt für zusätzliche Rechtssicherheit sorgen. Eine ähnliche Erwägung stellt auch eine Klarstellung dar, dass für eine Neueinrichtung keinesfalls die Entgelte für eine Einrichtung „beliebiger Diensterufnummern“ zur Anwendung gelangen können: unabhängig davon, dass ab 1.1.2003 diese Verrechnungsart ohnehin nicht mehr zur Anwendung gelangen sollte, streben wir diesbezüglich eine grundsätzliche Klarstellung an: die Tarife sind bereits durch die ursprüngliche Einrichtung dem Nummernblock zugewiesen worden, sodass keine Änderung des Tarifes erfolgen muss. Folglich kann für die neuerliche Einrichtung auch nur das Entgelt für eine „zu besonderen Bedingungen bereit zu stellende Rufnummer“ zur Verrechnung gelangen.

Ausführungen der RTR-GmbH:

Dieser Forderung kann aus Sicht der RTR-GmbH nicht durch eine Auflage in einem Rufnummern-Zuteilungsbescheid nachgekommen werden, da es sich um Zusammenschaltungs-Entgelte handelt und diese im Falle der Uneinigkeit im Zuge eines Verfahrens von der TKK festzulegen sind. Anzumerken ist aber, dass die RTR-GmbH grundsätzlich den angeführten Argumenten zustimmt. Diese Punkte wurden auch schon im AK-TK AG NP andiskutiert (siehe Protokoll vom 7.11.2002, offene Punkte: „Unterschied zwischen erstmaligem und subsequent Einrichten, bezogen auf die Kosten“)